

Regulierungskammer des Freistaates Bayern
Bayerische Landesregulierungsbehörde



Regulierungskammer des Freistaates Bayern
80525 München

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 73 Abs. 1a EnWG

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
GR – 5951/6/7

München,
08.07.2022

In dem energiewirtschaftsrechtlichen Verwaltungsverfahren nach § 29
Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 23b
Abs. 3 EnWG

betreffend die

**Änderung der Festlegung bezüglich der Übermittlung von Daten
nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Um-
fang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten
vom 16.03.2022, Az. GR – 5951/6/5,**

fasst die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulie-
rungsbehörde am 08.07.2022 durch

den Vorsitzenden Johannes Schneider
den Beisitzer Dr. Stefan Kresse
die Beisitzerin Julia Rothe

– nachfolgend die „Regulierungskammer“ –

Hauptgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Postanschrift
80525 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2884

E-Mail
geschaeftsstelle@regk.bayern.de
Internet
www.regulierungskammer-
bayern.de

Öffentliche
Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100
(Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

folgenden

Änderungsbeschluss:

1. Der Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer vom 16.03.2022, Az. GR – 5951/6/5, betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten (nachfolgend der „**Festlegungsbeschluss**“) wird auf Grund von § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG mit Wirkung für die Zukunft wie folgt geändert:
 - a) In Tenorziffer 2 Buchstabe c) sowie auf Seite 21 des Festlegungsbeschlusses wird die Angabe „`geschaefsstelle@regulierungskammer-bayern.de`“ durch die Angabe „`geschaefsstelle@regk.bayern.de`“ ersetzt.
 - b) In Tenorziffer 2 Buchstabe b) sowie auf Seite 20 des Festlegungsbeschlusses wird die Angabe „30.06.2022“ durch die Angabe „30.09.2022“ ersetzt.

Im Übrigen bleibt der Festlegungsbeschluss, einschließlich seiner Anlage, unverändert.
2. Dieser Änderungsbeschluss gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer, dem Bayerischen Ministerialblatt (nachfolgend das „**BayMBI**“), als bekannt gegeben. Hierauf wird entsprechend § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG ausdrücklich hingewiesen.
3. Für diesen Änderungsbeschluss werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Die Regulierungskammer hat mit dem durch den vorliegenden Änderungsbeschluss abzuändernden Beschluss vom 16.03.2022, Az. GR – 5951/6/5, gegenüber den Betreibern von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, die an der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze im Sinne des § 21a Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) teilnehmen (nachfolgend die „**Adressaten**“), auf Grund von § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG Vorgaben betreffend die Übermittlung von Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG sowie Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten festgelegt.

Die Adressaten betreiben Elektrizitäts- oder Gasverteilernetze auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. An die Elektrizitäts- oder Gasverteilernetze der Adressaten sind jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das jeweilige Netzgebiet reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinaus. Die Adressaten nehmen mit ihren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen an der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze im Sinne des § 21a Abs. 1 EnWG i. V. m. §§ 1 ff. ARegV teil.

Nach Tenorziffer 2 Buchstabe c) des Festlegungsbeschlusses haben die Adressaten die Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer unter der E-Mail-Adresse

„geschaeftsstelle@regulierungskammer-bayern.de“

zu übermitteln. Diese E-Mail-Adresse findet sich auch in der Begründung des Festlegungsbeschlusses, konkret auf Seite 21. Die in dem Festlegungsbeschluss angegebene E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer ist unzutreffend und wurde aufgrund eines behördlichen Versehens in den Festlegungsbeschluss eingefügt. Die Versendung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG an die vorgenannte E-

Mail-Adresse läuft daher „ins Leere“. Die richtige E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer lautet „geschaeftsstelle@regk.bayern.de“.

In Tenorziffer 2 Buchstabe b) des Festlegungsbeschlusses ist für die erstmalige Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG durch die Adressaten an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer eine Frist

„spätestens bis zum 30.06.2022“

enthalten. Die vorgenannte Frist zur erstmaligen Übermittlung der Daten findet sich auch in der Begründung des Festlegungsbeschlusses, dort konkret auf Seite 20.

Am 21.06.2022 wurde die Regulierungskammer darauf aufmerksam gemacht, dass eine Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG an die in dem Festlegungsbeschluss angegebene E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer aus technischen Gründen nicht möglich sei. Die Regulierungskammer stellte daraufhin fest, dass die in dem Festlegungsbeschluss angegebene E-Mail-Adresse unzutreffend ist. Daraufhin veröffentlichte die Regulierungskammer bereits am 21.06.2022 auf ihrer Internetseite www.regulierungskammer-bayern.de > Veröffentlichungen > Veröffentlichungen zum EnWG einen Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit der Tenorziffer 2 Buchstabe c) des Festlegungsbeschlusses und bat darum, Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG an die zutreffende E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer zu übermitteln.

Am 22.06.2022 informierte die Regulierungskammer den Verband der Bayerischen Energie und Wasserwirtschaft e.V. (nachfolgend der „VBEW“) über die vorstehend beschriebene Angelegenheit und über das geplante Vorgehen der Regulierungskammer. Angesichts des bevorstehenden Fristablaufs für die erstmalige Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG bat die Regulierungskammer den VBEW darum, diese Informationen baldmöglichst an seine Mitgliedsunternehmen weiterzuleiten. Der VBEW veröffentlichte daraufhin am 23.06.2022 ein elektronisches

Rundschreiben (RS 21/2022) an seine Mitgliedsunternehmen mit folgendem Wortlaut:

„Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde hat am 16.03.2022 sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich eine Festlegung für die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit betreffend der Übermittlung von Daten nach § 23b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) getroffen. Soweit betroffen, beachten Sie bitte, dass die in dem Festlegungsbeschluss zur Übermittlung der Daten angegebene E-Mail-Adresse der Regulierungskammer auf Grund eines redaktionellen Versehens leider unzutreffend ist. Die korrekte E-Mail-Adresse lautet: geschaeftsstelle(at)regk.bayern.de. Aufgrund des Versehens besteht Einvernehmen mit dem VBEW, dass die Daten nicht bereits zum 30.06.2022, sondern erst zum 30.09.2022 bereitzustellen sind.“

Die Regulierungskammer veröffentlichte im BayMBI 2022 Nr. 388 vom 29.06.2022 eine Bekanntmachung vom 22.06.2022, Az. GR-5951/6/6, wonach beabsichtigt sei, den Festlegungsbeschluss abzuändern und die in Tenorziffer 2 Buchstabe c) angegebene unzutreffende E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer durch die richtige E-Mail-Adresse „geschaeftsstelle@regk.bayern.de“ zu ersetzen. Zugleich machte die Regulierungskammer bekannt, dass sie beabsichtige, die in Tenorziffer 2 Buchstabe b) des Festlegungsbeschlusses angegebene Frist für die erstmalige Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG um drei Monate bis zum 30.09.2022 zu verlängern. Weiterhin bat die Regulierungskammer die Adressaten des Festlegungsbeschlusses darum, die Daten an die vorgenannte zutreffende E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer zu übermitteln. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde in der Bekanntmachung die Gelegenheit eingeräumt, bis zum 08.07.2022 zu der beabsichtigten Änderung des Festlegungsbeschlusses Stellung zu nehmen (nachfolgend die „**Konsultation**“). Ein gleichlautendes Dokument veröffentlichte die Regulierungskammer bereits am 27.06.2022 auf ihrer Internetseite unter www.regulierungskammer-bayern.de > Veröffentlichungen > Veröffentlichungen zum EnWG.

Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog den Regelungen des § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG und des Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch die Konsultation ersetzt. Bis zum Ablauf der vorgenannten Konsultationsfrist sind bei der Regulierungskammer keinerlei Stellungnahmen in schriftlicher oder in elektronischer Form eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte der Regulierungskammer Bezug genommen.

II.

1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für diesen Änderungsbeschluss folgt aus § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG ist die zuständige Regulierungsbehörde dazu befugt, die nach § 29 Abs. 1 EnWG von ihr getroffenen Festlegungen „nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung genügen“. Hiervon umfasst werden gerade auch sog. *substitutive Änderungen*, bei denen, wie vorliegend, ein getroffener Regelungsinhalt durch einen anderen Regelungsinhalt ersetzt wird (*Vallone*, in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, 2. Edition, Stand: 15.07.2021, § 29 Rn. 32; *Wahlhäuser*, in: Kment (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019, § 29 Rn. 37).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (nachfolgend der „BGH“) ermöglicht die Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG nicht nur eine Änderung *nachträglich* rechtswidrig gewordener Festlegungen, sondern auch eine Änderung *anfänglich* rechtswidriger Festlegungen (BGH, Beschluss vom 12.07.2016, EnVR 15/15, BeckRS 2016, 14604 Rn. 38; übereinstimmend hiermit *Britz/Herzmann*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), EnWG, 3. Auflage 2015, § 29 Rn. 21; *Vallone*, in: Assmann/Peiffer (Hrsg.),

BeckOK EnWG, 2. Edition, Stand: 15.07.2021, § 29 Rn. 35; *Wahlhäuser*, in: Kment (Hrsg.), *Energiewirtschaftsgesetz*, 2. Auflage 2019, § 29 Rn. 37).

Anders als die nach § 29 Abs. 2 Satz 2 EnWG ebenfalls auf die Änderung anfänglich rechtswidriger Festlegungen anwendbare allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Regelung des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ermöglicht § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG aber lediglich eine Änderung mit Wirkung für die Zukunft, jedoch im Grundsatz nicht mit Wirkung für die Vergangenheit (*Britz/Herzmann*, in: *Britz/Hellermann/Hermes* (Hrsg.), *EnWG*, 3. Auflage 2015, § 29 Rn. 24; *Vallone*, in: *Assmann/Peiffer* (Hrsg.), *BeckOK EnWG*, 2. Edition, Stand: 15.07.2021, § 29 Rn. 38; *Wahlhäuser*, in: *Kment* (Hrsg.), *Energiewirtschaftsgesetz*, 2. Auflage 2019, § 29 Rn. 43).

Die Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG schafft weiterhin keine materiellrechtliche Rechtsgrundlage für den Erlass von eigenständigen Festlegungen (siehe *Britz/Herzmann*, in: *Britz/Hellermann/Hermes* (Hrsg.), *EnWG*, 3. Auflage 2015, § 29 Rn. 24). Änderungen von Festlegungen sind daher nur insoweit als zulässig anzusehen, als für die im Rahmen der Änderung getroffene Regelung eine materiell-rechtliche Rechtsgrundlage, also eine Festlegungsbefugnis, existiert. Diese Festlegungsbefugnis ergibt sich vorliegend aus § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG, wonach die Regulierungskammer die Betreiber der Energieversorgungsnetze in ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zur Übermittlung der in § 23b Abs. 1 EnWG aufgeführten Daten verpflichten und Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der durch sie zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen, treffen kann. Die Regulierungsbehörden können die Betreiber der Energieversorgungsnetze insbesondere dazu verpflichten, die mitzuteilenden Daten in aggregierter und aktualisierter Form unter Verwendung eines bestimmten Datenformates zu einem bestimmten Zeitpunkt – gegebenenfalls mehrfach im Jahr – elektronisch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln (BT-Drs. 19/27453, Seite 112).

2. Zuständigkeit

Die Regulierungskammer ist für den vorliegenden Änderungsbeschluss in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig:

Die sachliche Zuständigkeit der Regulierungskammer für die Änderung von Festlegungen, die den Gegenpart (*actus contrarius*) der geänderten Festlegung darstellt, richtet sich grundsätzlich nach den für die ursprüngliche Festlegung selbst geltenden Zuständigkeitsvorschriften. Nach einer ungeschriebenen Annexkompetenz zu § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, Satz 2 EnWG und Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2005 (GVBl S. 17) in der jeweils gültigen Fassung ist die Regulierungskammer die sachlich zuständige Regulierungsbehörde für Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG. Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 EnWG ist die Regulierungskammer grundsätzlich sachlich zuständig für die Vornahme von Veröffentlichungen nach § 23b Abs. 1 EnWG und muss damit im Rahmen einer ungeschriebenen Annexkompetenz auch für den Erlass von diesbezüglichen Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG sachlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit der Regulierungskammer für die Änderung einer solchen Festlegung ist damit vorliegend zu bejahen.

Die örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG, da es sich bei den durch die Adressaten betriebenen Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzen nach wie vor jeweils um ein Unternehmen bzw. um eine Betriebsstätte handelt, das bzw. die auf dem Gebiet des Freistaates Bayern betrieben wird. Eine Anwendung des Art. 3 Abs. 3 BayVwVfG ist damit nicht erforderlich, um die örtliche Zuständigkeit der Regulierungskammer zu begründen.

Die Regulierungskammer wird bei Wahrnehmung der Aufgaben der Landesregulierungsbehörde gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustWiG i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184) in der jeweils gültigen Fassung durch die Regierungen unterstützt. Dabei unterliegen die Regierungen der alleinigen Fachaufsicht durch die Regulierungskammer (Art. 10 Abs. 2 Satz 2 ZustWiG). Die Unterstützung der Regulierungskammer durch die Regierungen erfolgt in Form eines organisationsrechtlichen Mandats, so dass die Regierungen gegebenenfalls beim Vollzug des vorliegenden Festlegungsbeschlusses im Außenverhältnis im Namen der Regulierungskammer tätig werden (LT-Drs. 16/13684, Seite 9).

Die Regulierungskammer entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZustWiG). Eine Übertragung des Verfahrens auf einen Beisitzer zur alleinigen Entscheidung gemäß Art. 3 Abs. 2 ZustWiG ist nicht erfolgt.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

In materiell-rechtlicher Hinsicht liegen die Voraussetzungen für den vorliegenden Änderungsbeschluss vor. Die durch den Änderungsbeschluss lediglich mit Wirkung für die Zukunft vorgenommenen substitutiven Änderungen dienen im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG dazu, dass der Festlegungsbeschluss weiterhin den materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG genügt. Die vorgenommenen Änderungen finden eine hinreichende Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG. Weiterhin erfolgten die Änderungen nach pflichtgemäßem Ermessen der Regulierungskammer. Im Einzelnen:

Der Festlegungsbeschluss in seiner ursprünglichen Fassung entsprach von Anbeginn an nicht den materiell-rechtlichen Voraussetzungen an eine Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG, da dieser – wie unter Ziffer I. näher beschrieben – in Tenorziffer 2 Buchstabe c) eine unzutreffende E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer enthält, an die eine Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG durch die Adressaten aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG ermöglicht gerade auch die Änderung von Festlegungen, die anfänglich rechtswidrig waren.

Durch die in Tenorziffer 1 dieses Änderungsbeschlusses angeordneten Änderungen des Festlegungsbeschlusses wird gewährleistet, dass dieser zumindest mit Wirkung für die Zukunft den materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG entspricht:

Nach Tenorziffer 1 Buchstabe a) dieses Änderungsbeschlusses wird in Tenorziffer 2 Buchstabe c) sowie auf Seite 21 des Festlegungsbeschlusses die unzutreffende Angabe „geschaefsstelle@regulierungskammer-bayern.de“ durch die zutreffende Angabe „geschaefsstelle@regk.bayern.de“ ersetzt. Hierdurch wird den Adressaten ganz im Sinne der Festlegungsbefugnis des

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG ein korrekter und technisch funktionsfähiger Übertragungsweg für die Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG vorgegeben.

Gemäß Tenorziffer 1 Buchstabe b) dieses Änderungsbeschlusses wird in Tenorziffer 2 Buchstabe b) sowie auf Seite 20 des Festlegungsbeschlusses die bisherige Angabe „30.06.2022“ durch die Angabe „30.09.2022“ ersetzt. Hierdurch wird die für die erstmalige Übermittlung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG durch die Adressaten geltende Frist um drei Monate verlängert. Diese Änderung des Festlegungsbeschlusses dient dazu, den Adressaten gerade vor dem Hintergrund des Erfordernisses einer öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses einen ausreichenden Übergangszeitraum für die erstmalige Übermittlung der Daten an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer zu gewähren. Ein behördliches Versehen der Regulierungskammer bei der Erstellung des Festlegungsbeschlusses darf nicht zulasten der Adressaten gehen. In diesem Sinne dient die Verlängerung der vorgenannten Frist für die erstmalige Datenübermittlung auch der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit der in dem Festlegungsbeschluss in der Fassung des Änderungsbeschlusses getroffenen Festlegungen. Die in Tenorziffer 1 Buchstabe b) dieses Änderungsbeschlusses angeordnete Änderung des Festlegungsbeschlusses wird auch von der Festlegungsbefugnis des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 23b Abs. 3 EnWG umfasst, da diese insbesondere Festlegungen zum Zeitpunkt der Datenübermittlung ermöglicht.

Bei den in Tenorziffer 1 dieses Änderungsbeschlusses angeordneten Änderungen des Festlegungsbeschlusses handelt es sich um substitutive Änderungen in dem Sinn, dass jeweils ein Regelungsinhalt durch einen anderen Regelungsinhalt ersetzt wird. Die Rechtsgrundlage des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWGm ermöglicht, wie bereits dargestellt wurde, gerade solche substitutiven Änderungen von Festlegungen.

In Tenorziffer 1 dieses Änderungsbeschlusses werden die Änderungen des Festlegungsbeschlusses nur mit Wirkung für die Zukunft, also gerade nicht mit Wirkung für die Vergangenheit angeordnet. Dies entspricht der Rechts-

grundlage des § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG, die im Grundsatz lediglich Änderungen von Festlegungen mit Wirkung für Zukunft zulässt. Da vorliegend eine rückwirkende Änderung des Festlegungsbeschlusses nicht sachgerecht erscheint, hat sich die Regulierungskammer dazu entschlossen, diesen Änderungsbeschluss auf § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG und nicht auf § 29 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG zu stützen.

Die Entscheidung über die Änderung einer Festlegung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Regulierungsbehörde (*Britz/Herzmann*, in: *Britz/Hellermann/Hermes* (Hrsg.), *EnWG*, 3. Auflage 2015, § 29 Rn. 23; *Vallone*, in: *Assmann/Peiffer* (Hrsg.), *BeckOK EnWG*, 2. Edition, Stand: 15.07.2021, § 29 Rn. 40; *Wahlhäuser*, in: *Kment* (Hrsg.), *Energiewirtschaftsgesetz*, 2. Auflage 2019, § 29 Rn. 42). Vorliegend hat die Regulierungskammer ihr Entschließungs- und Auswahlermessen pflichtgemäß ausgeübt: Für die Änderung des Festlegungsbeschlusses spricht vorliegend das öffentliche Interesse an der Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes und an einer möglichst zeitnahen Ermöglichung der Veröffentlichung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG durch die Regulierungskammer. Um die hierfür erforderlichen Daten an die Geschäftsstelle der Regulierungskammer übermitteln zu können, benötigen die Adressaten einen technisch funktionsfähigen Übertragungsweg. Die Versendung der Daten nach § 23b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6, 8, 15 und 16 EnWG an die zutreffende E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle der Regulierungskammer stellt zudem für die Adressaten keinen unzumutbaren zusätzlichen Arbeitsaufwand dar. Durch die dreimonatige Verlängerung der Frist für die erstmalige Datenübertragung wird den Adressaten ein angemessener Übergangszeitraum eingeräumt, durch den sie sich auf die Änderungen des Festlegungsbeschlusses einstellen können. Hierdurch wird die Verhältnismäßigkeit der Inhalte des Festlegungsbeschlusses in der Fassung des Änderungsbeschlusses gewährleistet. Im Übrigen sind keinerlei Gesichtspunkte ersichtlich, die für ein Interesse der Adressaten an einem unveränderten Fortbestand des Festlegungsbeschlusses sprechen.

III.

In Tenorziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 4 EnWG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass dieser Änderungsbeschluss, bei dem es sich um eine Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG handelt, am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer, dem BayMBI, als bekannt gegeben (zugestellt) gilt. Der Änderungsbeschluss wird mithin in diesem Zeitpunkt gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG wirksam. Hierauf wird gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 Halbsatz 2 EnWG (analog) ausdrücklich hingewiesen.

Damit weicht die Regulierungskammer von dem in § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung einer Festlegung geregelten Grundsatz ab, wonach die Entscheidung gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind. Durch diese vom Grundsatz abweichende Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe bzw. des Wirksamwerdens wird gewährleistet, dass die nur für die Zukunft wirkende Änderung des Festlegungsbeschlusses im Interesse aller Beteiligten baldmöglichst in Kraft tritt und eine Veröffentlichung der durch die Adressaten zu übermittelnden Daten zügig erfolgen kann.

IV.

Die in Tenorziffer 1 dieses Änderungsbeschlusses getroffene Entscheidung ergeht nach § 91 Abs. 5 Nr. 2 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 2 Satz 1 EnWG kostenfrei, da Gebühren bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären. Die mit diesem Änderungsbeschluss erfolgte Änderung des Festlegungsbeschlusses wurde, wie dargestellt, alleine durch ein behördliches Versehen bei dessen Erstellung erforderlich. Im Übrigen wird im Falle der Zustimmung eines Beschlusses im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG ohnehin grundsätzlich von einer Gebührenerhebung abgesehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Beschwerde** erhoben werden. Die Entscheidung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer, dem Bayerischen Ministerialblatt, als zugestellt.

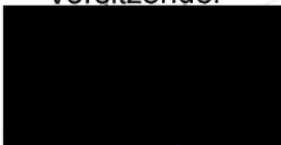
Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer des Freistaates Bayern, Prinzregentenstraße 28, 80538 München (Postanschrift: 80525 München) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es, wenn die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist bei dem zuständigen Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht München, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen **Rechtsanwalt** unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Vorsitzender



Schneider

Beisitzer



Dr. Kresse

Beisitzerin



Rothe